

Satzung

des

Fördervereins Prämonstratenserkloster Magdeburg

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Prämonstratenserkloster Magdeburg“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Förderverein Prämonstratenserkloster Magdeburg e. V.“

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Magdeburg.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Ziele und Aufgaben des Prämonstratenserklosters Magdeburg und der mit ihm verbundenen Pfarreien sowohl ideell als auch materiell (§§ 52 Abs. 2 Nr. 2, 4, 5, 6 und 7, 54 AO).

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung des Baus, der Erweiterung und Sanierung bestehender und neu errichteter Bauten und Anlagen sowie der laufenden Unterhaltung des Prämonstratenserklosters Magdeburg, darüber hinaus auch aller seiner Einrichtungen sowie des von ihm ausgehenden und ihm verbundenen kirchlichen und religiösen Lebens - sei es in den von Prämonstratensern betreuten Pfarreien, sei es in verbundenen Organisationen und Einrichtungen vor Ort und in der Welt. Der Satzungszweck wird ebenfalls verwirklicht durch die Förderung der Kultur und Kunst im klösterlichen und sakralen sowie öffentlichen Raum, weiterhin durch Fördermaßnahmen zur Erhaltung, Instandhaltung und Instandsetzung von Denkmälern im kirchlichen Bereich, die Förderung der Jugend- als auch der Erwachsenenbildung mit dem Schwerpunkt der Studentenhilfe und der Unterstützung von Studentengemeinden. Darüber hinaus zählt dazu die Unterstützung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, und zwar auch für Bildungseinrichtungen.

Dies geschieht durch Zuwendungen aus Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Spenden, Erlösen aus Veranstaltungen sowie den persönlichen Einsatz und die Öffentlichkeitsarbeit durch die Vereinsmitglieder für die gemeinnützigen und kirchlichen Zwecke.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden .

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.

(3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

(4) Auf Vorschlag des Kuratoriums kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen durch Wegfall der Rechtspersönlichkeit, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Kuratoriums von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Kuratoriums über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt bzw. das Ansehen schädigt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Anlässlich seines Beitritts setzt das Mitglied unter Beachtung des Mindestbeitrags die Höhe seines Jahresbeitrages selbst fest. Näheres regelt eine Beitragsordnung.

(2) Höhe und Fälligkeit von Jahresmindestbeiträgen sowie die Beitragsordnung werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(3) Ehrenmitglieder können von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit werden.

(4) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt,

- a) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht hinsichtlich der auf der Tagesordnung stehenden Vereinsangelegenheiten persönlich auszuüben oder ein anderes Vereinsmitglied damit zu beauftragen,
- b) zu den Vereinsämtern gewählt zu werden.

(2) Die Mitglieder haben die Pflicht,

- a) die Interessen des Vereins stets wahrzunehmen,
- b) die Beiträge rechtzeitig zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, das Kuratorium und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus fünf gewählten Mitgliedern:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) den zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem Schriftführer.

(2) Dem Vorstand gehört außerdem der jeweilige Hausobere des Klosters Magdeburg an.

Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

(3) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

§ 9 Aufgaben und Befugnisse des Vorstands

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Kuratoriums;
- c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet bei Personen, die als gesetzliche Vertreter von juristischen Personen der Mitgliederversammlung angehören, mit dem Verlust ihrer Stellung als gesetzliche Vertreter des Mitgliedes.

(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt 10 Werktage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

§ 12 Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus dem Präsidenten, dem stellvertretenden Präsidenten, den weiteren Kuratoriumsmitgliedern.

Das Kuratorium ist ehrenamtlich tätig. Es besteht aus Mitgliedern, die den Verein in besonderem Maße unterstützen und dem Vorstand bei seiner Tätigkeit beratend zur Seite stehen.

Die Mitglieder des Kuratoriums werden für die Dauer von drei Jahren bzw. ihrer Zugehörigkeit zum Verein von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihrer Mitte den Präsidenten und den stellvertretenden Präsidenten auf die Dauer von drei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit.

(2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Präsidenten. Für die Sitzungen und Beschlüsse des Kuratoriums gilt § 11 der Satzung entsprechend.

(3) Das Kuratorium tagt auf Ladung des Präsidenten, die Einberufung der Sitzungen erfolgt entsprechend § 11 Abs. 1. Der Vorstand ist zu Sitzungen des Kuratoriums stets zu laden. Der Vorstand hat ein Rederecht bei den Sitzungen des Kuratoriums.

§ 13 Zuständigkeit des Kuratoriums

Das Kuratorium ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Aufstellung des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr;
- b) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über EUR 5.000,00;
- c) Beratung des Vorstand.

§ 14 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung

ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des vom Kuratorium aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
- b) Festsetzung der Mindestmitgliedsbeiträge;
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands;
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

(3) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

(2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann gegenüber dem Vorstand nur innerhalb eines Monats erklärt werden.

(5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 18 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 90 % der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 17 Abs. 4).

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die bis zum Auflösungszeitpunkt amtierenden vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder (nach § 26 BGB) die Liquidatoren des Vereins. Jeweils zwei Liquidatoren vertreten den Verein gemeinsam.

(3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Katholische Kirchengemeinde St. Augustinus Magdeburg.

Errichtung des Vereins: 21. Mai 2018

Satzungsänderung: 26. August 2018